

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Lohsa“.
2. Der Sitz des Vereins ist 02999 Lohsa.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hoyerswerda eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt grundsätzlich das Ziel, das heimatkundliche und kulturelle Brauchtum sowie den Sport und das kommunale Leben in der Gemeinde zu pflegen und zu fördern. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung verschiedenster kultureller und dem lokalen, traditionellen Brauchtum entstammender Veranstaltungen, die für eine möglichst breite Beteiligung der Mitglieder des Vereins und auch für Nichtmitglieder offen sein sollen.
3. Der Verein arbeitet aktiv an der Entwicklung der dörflichen Gemeinschaft und der Förderung der Jugend in Lohsa und nach Möglichkeit auch in den Ortsteilen der Gemeinde Lohsa mit und wird dabei eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Gemeindeverwaltung und der Ortsteilvertretung anstreben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Lohsa, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden hat.
7. Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
8. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen, der Regelung von § 55 der Abgabenordnung entgegenstehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder und Fördermitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen, darunter eingetragene Vereine, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen werden.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in selbstgewählter Weise am Vereinsleben zu beteiligen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand, beratenden Ausschuss oder andere Gremien des Vereins gewählt oder berufen zu werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Erstbeitrag ist bei Eintritt in den Verein fällig. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist in 12-ten der Restmonate des Kalenderjahres zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen, Fördermitglieder etc. entscheidet der Vorstand.
4. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
5. Der Beitrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Auflösung des Vereins
 - Freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Erklärungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gröblichst gegen die Ziele des Vereines verstoßen wird oder Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung einer Mahnung des Vorstandes – entrichtet. In der Mahnung muss der Hinweis auf die Mitgliedsstreichung im Falle der Nichtzahlung enthalten sein.
5. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich aus 3 bis 6 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrem Kreise einen ersten Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder es zulässt soll ein Schriftführer gewählt werden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Im Übrigen bedarf es des gemeinsamen Handelns von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Bestimmung des ersten Vorsitzenden des Vereines ist in einem separaten Wahlgang durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen.
Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Vereinsführungsmängel.
5. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der nach Einberufung des ersten Vorsitzenden erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitgliedes.
6. Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverordnung und tagt mindestens einmal im Quartal oder wenn eines der Mitglieder des Vorstandes die Durchführung der Vorstandssitzung fordert. Diese Sitzung ist in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a) Änderung der Satzung

- b) Auflösung des Vereins
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und beratender Mitglieder
 - e) Bestellung der Kassenprüfer (keine Vorstandsmitglieder)
 - f) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassungen in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer und zeitgerechter Einladung erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in einer Mitgliederversammlung vertreten lassen und ihm die Ausübung seines Stimmrechtes übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen (mit Ausnahme von Wahlabstimmungen und Wahlhandlungen) offen. Einer Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse über folgende Sachverhalte:
 6.
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes:

7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus

1. Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder
2. Zuwendungen seiner Fördermitglieder
3. Zuweisungen von örtlichen und überörtlichen Trägern des öffentlichen Rechtes
4. beantragten und bewilligten Fördermitteln
5. Spenden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der / die Kassenprüfer hat/ haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Finanznachweise (Kassen, Bücher und Belege) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sowie die ordnungsgemäße Buchung der Ein- und Ausgaben festzustellen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel.
3. Der/ die Kassenprüfer hat/ haben die Pflicht, seine/ ihre Prüfergebnisse in einem Bericht zu formulieren und die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 12 Änderung der Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich zwingend erforderlich sind, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB). Das eventuell vorhandene Vermögen wird bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gem. § 3 Abs. 5 der Gemeinde Lohsa übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten auf Grund dieser Satzung, zwischen Mitgliedern wegen der Mitgliedschaft, zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereines.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19.01.2018 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.